

Arbeitsverbot wegen Pandemie

1. Fallbeispiel: Haftungsfall beim Pflanzenunterhalt

1.1. Fallbeispiel für einen Haftungsfall wegen vom Bund verordnetem Arbeitsverbot

Die Arbeiten im Gartenunterhalt können wegen einem ausgesprochenen Arbeitsverbot des Bundes nicht fertiggestellt werden. Zum Beispiel gehen die Pflanzen ein, weil sie nicht mehr bewässert werden können.

Wer haftet in diesem Fall für den Schaden?

Grundsätzlich trägt der Unternehmer gemäss Art. 376 OR die Vergütungsgefahr bis zur Übergabe des Werks. Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, hat der Unternehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Diese Regel wird von Art. 187 Abs. 3 SIA-Norm 118 durchbrochen. Diese Norm besagt Folgendes: Geht das Werk ganz oder teilweise durch Zufall (z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophe) unter, so hat der Unternehmer gleichwohl Anspruch darauf, dass ihm die vor dem Untergang erbrachte Leistung nach Billigkeit ganz oder teilweise vergütet wird. Im Streitfall entscheidet der Richter nach Ermessen.

Der Unternehmer kann jedoch auch aktiv diese Haftung abwenden, indem er dem Kunden genaue Instruktionen gibt, was er zu tun hat, damit es nicht zum Untergang des Werkes, namentlich Pflanzen, kommt. Wenn der Kunde diese Instruktionen nicht einhält und die Pflanzen deshalb untergehen, entfällt grundsätzlich eine Haftung des Unternehmers.